

HONORARVEREINBARUNG

zwischen

Rechtsanwalt Dr. Achim - R. Börner,
Zülpicher Str. 83, 50937 Köln

- der Anwalt -

u n d

- der Mandant -

Für die anwaltliche Beratungstätigkeit sowie die Tätigkeit in der Sache:

sowie allen anderen Verfahren, in denen eine anwaltliche Bevollmächtigung durch den Auftraggeber im Einverständnis mit dem Anwalt erfolgt, gilt ausschließlich deutsches Recht und ist folgende Gegenleistung vereinbart:

Der Mandant zahlt an den Anwalt wegen der Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten anstelle der gesetzlichen Gebühren:

ein Honorar in Höhe von ... ,-- EUR pro Stunde
(in Worten: Euro),

mindestens aber den jeweiligen Höchstbetrag der Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), alles jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Tätigkeit wird nach angebrochenen 15-Minuten-Abschnitten berechnet.

Alle gemäß dieser Vereinbarung abrechenbaren Honorare und Kosten sind im Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig, ebenso wie jederzeit ein angemessener Vorschuss. Alle Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet, außerdem die auf den Gesamtbetrag fällige Mehrwertsteuer.

Der Mandant hat dem Anwalt Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach § 1 i.V.m. Ziff. 7000 RVG zu erstatten, dies auch dann, wenn es sich in sonstigen Fällen der Erteilung zusätzlicher Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Die Zahl der Kopien schätzt der Anwalt nach billigem Ermessen; Einzelnachweis ist nicht erforderlich.

Für die Kommunikationskosten gilt: Telefaxe werden mit 0,50 EUR/Seite erstattet. Auslandsgespräche und Sondersendungen (Einschreiben u. ä.), Auslands- und Botensendungen werden - zusätzlich - nach Einzelnachweis berechnet. Die übrigen Porto und Telefonkosten kann der Anwalt mit einem Pauschalbetrag von 20,- EUR für jeden angefangenen Monat berechnen oder nach billigem Ermessen schätzen.

Notwendig werdende Autofahrten werden nach § 1 i.V.m. Ziff. 7003 RVG berechnet.

Der Ausgang des Verfahrens, der Verhandlung oder der Beratung ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars.

Diese Vereinbarung umfasst die gesamte Tätigkeit des Anwaltes oder anderer juristischer Mitarbeiter des Büros in dem benannten und allen weiteren Verfahren, in denen der Anwalt bevollmächtigt wird.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche des Anwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vereinbarung erheblich von der gesetzlichen Regelung abweicht, und dass im Falle eines Obsiegens und im Falle der Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung eine etwaige Erstattung nur im Rahmen der - wahrscheinlich niedrigeren - gesetzlichen beziehungsweise vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Köln, den den

.....
(Rechtsanwalt)

.....
(Mandant)

HAFTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Rechtsanwalt Dr. Achim - R. Börner,
Zülpicher Str. 83, 50937 Köln

- der Anwalt -

u n d

- der Mandant -

Für die anwaltliche Beratungstätigkeit sowie die Tätigkeit in der Sache:

sowie allen anderen Verfahren, in denen eine anwaltliche Bevollmächtigung durch den Auftraggeber im Einverständnis mit dem Anwalt erfolgt, gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Haftung des Anwalts ist - abgesehen von Fällen eigenen Vorsatzes des Anwalts - der Höhe nach begrenzt auf den Umfang der von ihm unterhaltenen Versicherungsdeckung von bis zu 2,55 Mio EUR im Einzelfall für maximal zwei Einzelfälle; die Deckungssumme wird ggf. proratarisch auf Haftungsansprüche verteilt. Der Anwalt hat angeboten, für die vorbezeichnete Sache den Haftungsumfang zu erhöhen, soweit eine dementsprechend erhöhte Versicherungsdeckung gezeichnet werden kann und der Mandant die Mehrprämie erstattet. Eine derartige Erweiterung der Deckung wird vom Mandanten nicht gewünscht. Der Mandant besteht nicht auf der gesetzlichen Möglichkeit (§ 1 i.V.m. Ziff. 7007 RVG), dass der Anwalt seine Versicherungsdeckung auf eigene Kosten auf 30 Mio EUR erhöht.

Köln, den

...., den

(Rechtsanwalt)

(Mandant)